

ÜBERSETZUNG DER URKUNDE DER ERSTERWÄHNUNG LANGENPREISINGS

Ich, Ano, habe mein Eigentum und das Erbgut, das mir mein Vater im Ort (Langen-)Preising als Erbe hinterlassen hat, an die Kirche der seligen und unbefleckten Jungfrau Maria¹ geschenkt, mit Häusern und Gebäuden, mit dem Grund und dem Zubehör, mit Hörigen und Knechten, mit Wiesen und Weiden, mit dem gesamten Zubehör und allem, was ich rechtmäßig dort besaß, damit es nach meinem Tod der Herrschaft des bischöflichen Haushalts dient², und ich habe verfügt, dass es für immer der Herrschaft der Jungfrau Maria unterstellt ist. Wenn irgendjemand versucht, gegen diese Schenkung vorzugehen, soll er der unauflöselichen Fessel des Anathems³ verfallen und die Strafe Marias und des seligen Bekenner Christi Korbinian⁴ auf sich ziehen, die Urkunde aber dennoch gültig bleiben.

Geschehen zu Freising im 20. Regierungsjahr des Herrn Tassilo⁵, am Tag ...unter dem Konsul...⁶, das heißt am 1. Oktober. Und das sind die Zeugen⁷: die Priester Ratolt, Tarchnat, Pern, Pald und Horskeo, die Diakone Arn, Reginolt, Luitfrid und Rihpald, von den Laien Chuno, Mezzi, Reginpald, Sullo, Popo, Situli und Hramperht. Ich, Sundarheri, habe das im Auftrag und nach dem Diktat des Bischofs Heres (=Arbeo) aufgeschrieben.

Trad. Fr. 24c – 767 Oktober 1

Übersetzung von Irmgard Muggenthaler-Spendel und
Dr. Roman Deutinger

Anmerkungen von Dr. Roman Deutinger

¹ Gemeint ist der Freisinger Dom mit seinem Marienpatrozinium.

² Die Schenkung tritt also nicht sofort in Kraft.

³ Verschärfte Form der Exkommunikation mit zusätzlichem Bannfluch.

⁴ Maria und Korbinian als Patrone der Freisinger Kirche gelten rechtlich als Eigentümer des Schenkungsguts und wachen deshalb persönlich über ihr Besitzrecht.

⁵ Das 20. Jahr des bayerischen Herzogs Tassilo III. (748-788) entspricht dem Jahr 767.

⁶ Relikt aus der Datierung im römischen Urkundenwesen nach dem Kalendertag und dem Namen des amtierenden Konsuls, hier wie auch sonst in frühmittelalterlichen Urkunden zur leeren Formel erstarrt.

⁷ Bei Rechtsakten des Frühmittelalters war nicht die urkundliche Fixierung entscheidend, sondern die Beglaubigung des Vorgangs durch Zeugen. Wie üblich stehen die Geistlichen nach Rang geordnet an erster Stelle, dann folgen die Laien.

